

Vor Erinnerung.

Der Versuch einer systematischen Darstellung des vaterländischen Kirchenrechts, deren erste Abtheilung ich dem Publicum vorlege, bedarf eines kurzen Vorworts über den Zweck der unternommenen Arbeit, und die Art und Weise des dabey beobachteten Verfahrens. — Daß die wissenschaftliche Bearbeitung dieses wichtigen Theils der Sächsischen Rechtsverfassung, insonderheit soviel die öffentlichen kirchlichen Verhältnisse betrifft, bis jetzt höchst unvollkommen und mangelhaft geblieben ist, wird von jedem Kenner und Freunde der vaterländischen Rechte zugestanden werden. Am wenigsten können die zur Zeit vorhandenen Lehrbücher über das Sächsische Kirchenrecht dem praktischen Rechtsgelehrten Gnüge thun. Die Unzulänglichkeit und Mangelhaftigkeit derselben erweist sich sofort sowohl bey deren theoretischer Prüfung als praktischer Benutzung nicht